

Geschäftsordnung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen

I. Der Vorstand besteht laut Satzung aus:

- dem Vorsitzenden
- drei Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Landesjugendfeuerwehrwart kraft Amtes

Die Vertretungsbefugnis regelt § 13 Abs. 2 der Satzung des LFV. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

II. Beisitzer sind:

- je ein Vorsitzender eines Stadt- oder Kreisverbandes aus den Regierungsbezirken
- der Landesgeschäftsführer
- der Pressesprecher
- der Vorsitzende der AGBF Sachsen
- der Vorsitzende der AG der KBM
- und gegebenenfalls weiteren vom Vorstand berufenen Mitgliedern.

Die Beisitzer haben Stimmrecht.

III. Der Vorstand und die Beisitzer tagen mindestens zweimal im Jahr.

Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn das mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder bzw. Beisitzer unter Angabe der Tagesordnung fordern. Zur Vorstandssitzung ist in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Beratungstermin mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuladen. Zusatzanträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand und der Landesgeschäftsführer bereiten die Sitzung vor.

IV. Der Vorstand und die Beisitzer beraten unter Vorsitz des Vorsitzenden und

beschließen nach mündlicher Aussprache mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit regelt § 15 Abs. 1 der Satzung des LFV. § 15 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. § 15 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend. Der Vorstand und die Beisitzer sind zu grundsätzlicher gegenseitiger Information verpflichtet.

V. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfall

die Vertretungsberechtigten nach Satzung § 13 Abs. 2 selbständig handeln, wenn es das Wohl des Verbandes erfordert. In diesen Fällen hat der Handelnde die Pflicht, in der nächsten Sitzung des Vorstandes unaufgefordert Rechenschaft abzulegen.

VI. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Organe des Verbandes
- Geschäftsführung des Verbandes und fassen von Beschlüssen über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht nach Satzung die Verbandsdelegiertenversammlung, der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.
- Der Vorsitzende kann den Stellvertretern Geschäftsbereiche und Aufgaben übertragen, in denen diese eigenverantwortlich tätig werden.
- Die Aufgaben der Landesgeschäftsführerin werden vom Vorstand in einer Funktionsbeschreibung gesondert festgelegt.

VII. Die finanzielle Verwaltung des Verbandes hat grundsätzlich entsprechend dem von der Verbandsdelegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplan zu erfolgen.

Für Kreditgeschäfte hat der Vorstand die Einwilligung des Verbandsausschusses einzuholen.

Die Verfügungsberechtigung für Verpflichtungshandlungen wird wie folgt festgelegt:

der Vorsitzende,

die Vertretungsberechtigten nach Satzung § 13 Abs. 2

und der Landesjugendfeuerwehrwart bis zu 5.000.- Euro

der Vorstand bis zu 10.000.- Euro

der Vorstand in gemeinsamer Beratung mit den Beisitzern bis zu 25.000.- Euro

der Landesgeschäftsführer für Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu 1.000.- Euro

Über Einnahmen und Ausgaben, welche dem Vermögen des Verbandes zuzurechnen sind, hat der verfügbare Vorstand zu informieren.

Für Verpflichtungshandlungen von über 25.000.- Euro ist die Einwilligung des Verbandsausschusses einzuholen, die Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den Deutschen Feuerwehrverband gilt grundsätzlich als vom Verbandsausschuss genehmigt.

Der/die Landesgeschäftsführer/-in prüft unter Inanspruchnahme eines vom Vorstand beauftragten Steuerbevollmächtigten Büros.

VIII. Über jede Beratung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu bestätigen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer können gegen den Inhalt des Protokolls bei der nächsten Beratung mündlich oder nach Erhalt des Protokolls schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden erheben. Über die Anerkennung des Einspruchs haben der Vorstand und die Beisitzer zu befinden.

- IX. Der Verband haftet mit seinem Vermögen. Ein unmittelbarer Durchgriff auf die hinter dem Verband stehenden Personen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn schwerwiegende an Treu und Glauben zu messende Gesichtspunkte dies erfordern. Begeht ein Organmitglied vorsätzlich eine unerlaubte Handlung, so haftet es unmittelbar.
- X. Die finanzielle Verwaltung des Verbandes erfolgt in der Geschäftsstelle, dort erfolgt auch die Nachweisführung. Der Kassenwart prüft die rechnerische Richtigkeit des Zahlungsverkehres sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Kassenwart berichtet zu den Vorstandssitzungen über die Erfüllung des Haushaltplanes und erstellt mit Ablauf des Geschäftsjahres einen Kassenbericht. Die Prüfung des Kassenberichtes und der Kassenführung erfolgt durch die Kassenprüfer.
Stundungen und Ratenzahlungen können nur vom Vorstand bewilligt werden.
- XI. Der Vorstand hat der Verbandsdelegiertenversammlung einen Rechenschaftsbericht einschließlich schriftlichen Kassenbericht vorzulegen sowie ihn, die Verbandspolitik und die Aktivitäten des Verbandes zu erläutern.
Der Bericht ist vom Vorsitzenden zu erstellen und vor der Verbandsdelegiertenversammlung mit den Vorstandsmitgliedern und Beisitzern zu beraten.
- XII. Die Vorstandsmitglieder, Beisitzer, Leiter der Referate und der Leitende Redakteur erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltplanes.
- XIII. Im Falle der Ab- oder Neuwahl bzw. Abberufung haben die Vorstandsmitglieder, Beisitzer, Referatsleiter und der Leitende Redakteur die Geschäfte bis zur Übergabe fortzusetzen.
- XIV. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung der Verbandsausschusses.
- XV. Diese Fassung der Geschäftsordnung wurde am 22.04.2006 auf der 39. Verbandsausschusssitzung in Dresden beschlossen und tritt somit in Kraft.
Die redaktionelle Anpassung wurde am 19.11. 2010 auf der 48. Verbandsausschusssitzung in Delitzsch beschlossen.

gez. Bossack
Vorsitzender